Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10419 — Brookfield/Telia Company/Telia Towers)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 365/08)

1. Am 6. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Brookfield Asset Management Inc. („Brookfield", Kanada),

— Telia Company AB („Telia Company", Schweden),

— Telia Towers AB („Telia Towers", Schweden).

Brookfield – über mittelbar kontrollierte Tochtergesellschaften – und Telia Company übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Telia Towers und seine Tochterunternehmen Telia Towers Finland Oy und Telia Towers Norway AS (im Folgenden „Zusammenschluss"). Telia Towers hat ferner eine Tochtergesellschaft in Schweden, Telia Towers Sverige AB, die noch vor dem Zusammenschluss ausgegliedert werden wird (Carve-out).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Brookfield: global tätiger Anbieter verschiedener öffentlicher und privatwirtschaftlicher Anlageprodukte und -dienstleistungen mit Schwerpunkt auf Immobilien, Infrastruktur, erneuerbaren Energien und privatem Beteiligungskapital,

— Telia Company: Anbieter von Mobilfunk- und Festnetztelekommunikationsdiensten sowie Breitband- und Fernsehdiensten in Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen und Schweden,

— Telia Towers: Eigentümer, Verwalter und Vermieter von Masten und Türmen für Kommunikationsausrüstung in Finnland und Norwegen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10419 — Brookfield/Telia Company/Telia Towers

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN